

# Stufenfolge der Urkunden

---

<p><strong>IMPRESSUM<br />  
<br />

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</strong></p>

<p><strong>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</strong></p>

<p><strong>FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner</strong></p>

<p><strong>FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs</strong></p>

<p><strong>FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob</strong></p>

<p><strong>FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes</strong></p>

<p><strong>FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw LL.M. Merens Cahannes, MLaw Melanie Gottini</strong><br />  
</p>

<p>Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Wertpapierrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021</p>

---

1. Urkunden ohne Wertpapiercharakter	5
1.1. Einfacher Schuldschein	5
1.1.1. Begriff, Beispiele, Rechtsquellen	6
1.1.2. Geltendmachung des Rechts	6
1.1.3. Übertragung des Rechts	6
1.1.3.1. Verfügungshandlung	6
1.1.3.2. Erfordernis der Verfügungsmacht	7
1.1.3.3. Verfügung und Verpflichteter	7
1.1.3.4. Verfügung und zugrunde liegendes Verpflichtungsgeschäft	7
1.1.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde	10
1.1.5. Funktion	11
1.1.6. Rechtsprechung	11
1.2. Präsentationspapier	11
1.2.1. Begriff, Beispiele, Rechtsquellen	11
1.2.2. Geltendmachung des Rechts	12
1.2.3. Übertragung des Rechts	12
1.2.3.1. Verfügungshandlung	13
1.2.3.2. Verfügung und zugrunde liegendes Verpflichtungsgeschäft	13
1.2.3.3. Erfordernis der Verfügungsmacht	13
1.2.3.4. Verfügung und Verpflichteter	13
1.2.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde	14
1.2.5. Funktion	14
1.3. Legitimationspapier (Ausweispapier)	14
1.3.1. Begriff, Beispiel, Rechtsquellen	14
1.3.2. Geltendmachung des Rechts	15
1.3.3. Übertragung des Rechts	15
1.3.3.1. Verfügungshandlung	15
1.3.3.2. Verfügung und zugrunde liegendes Verpflichtungsgeschäft	15
1.3.3.3. Erfordernis der Verfügungsmacht	16
1.3.3.4. Verfügung und Verpflichteter	16
1.3.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde	16
1.3.5. Funktion	17

---

1.3.6. Rechtsprechung	17
2. Urkunden mit Wertpapiercharakter	17
2.1. Namenpapier	18
2.1.1. Begriff, Beispiel, Rechtsquellen	18
2.1.2. Geltendmachung des Rechts	18
2.1.2.1. Bedeutung des Papiers	19
2.1.2.2. Besitz, Inhaberstellung, Eigentum am Papier	19
2.1.3. Übertragung des Rechts	19
2.1.3.1. Verfügungshandlung	19
2.1.3.2. Verfügung und Verpflichtungsgeschäft	20
2.1.3.3. Erfordernis der Verfügungsmacht	20
2.1.3.4. Verfügung und Verpflichteter	20
2.1.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde	21
2.1.5. Funktion	21
2.1.6. Rechtsprechung	21
2.2. Hinkendes Inhaberpapier	21
2.2.1. Begriff, Beispiel, Rechtsquellen	21
2.2.2. Geltendmachung des Rechts	23
2.2.3. Übertragung des Rechts	23
2.2.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde	23
2.2.5. Funktion	24
2.2.6. Rechtsprechung	24
2.3. Inhaberpapier	24
2.3.1. Begriff, Beispiele, Rechtsquellen	24
2.3.2. Geltendmachung des Rechts	25
2.3.2.1. Bedeutung des Papiers	25
2.3.2.2. Besitz, Inhaberstellung, Eigentum am Papier	25
2.3.2.3. Berechtigung am Papier und Berechtigung am verbrieften Recht	25
2.3.2.4. Leistung an den nicht berechtigten Papierbesitzer	25
2.3.3. Übertragung des Rechts	26
2.3.3.1. Verfügungshandlung	26
2.3.3.2. Verfügung und zugrunde liegendes Verpflichtungsgeschäft	26
2.3.3.3. Erfordernis der Verfügungsmacht	26
2.3.3.4. Verfügung und Verpflichteter	26
2.3.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde	27
2.3.5. Funktion	27
2.3.6. Rechtsprechung	28

---

2.4. Ordrepapier	28
2.4.1. Begriff, Beispiele, Rechtsquellen	28
2.4.2. Geltendmachung des Rechts	29
2.4.3. Rechtsprechung	29
3. Umwandlung von Wertpapieren	29
4. Vollständiger und präziser Wertpapierbegriff	30

---

### Stufenfolge der Urkunden

Kann ein Recht nicht ohne die Urkunde geltend gemacht oder auf einen anderen übertragen werden, handelt es sich um ein Wertpapier (Art. 965 OR). Privatrechtliche Urkunden lassen sich deshalb unterteilen nach:

- Urkunden ohne Wertpapiercharakter
- Urkunden mit Wertpapiercharakter

## 1. Urkunden ohne Wertpapiercharakter

---

### Urkunden ohne Wertpapiercharakter

Zu den Urkunden ohne Wertpapiercharakter zählen:

- Einfacher Schuldschein
- Präsentationspapier
- Legitimationspapier

---

#### 1.1. Einfacher Schuldschein

#### Einfacher Schuldschein

Der einfache Schuldschein weist eine Forderung aus.

---

---

### 1.1.1. Begriff, Beispiele, Rechtsquellen

Einfacher Schuldschein = Schriftliche Erklärung des Schuldners, mit der er das gegen ihn gerichtete Recht des Gläubigers anerkennt.

Beispiele:

- Darlehen: Schriftliche Bestätigung der Auszahlung, Anerkennung von Rückzahlungs- und Verzinsungspflicht
- Miete: Schriftliche Bestätigung des Empfangs der Mietsache; Anerkennung der Mietzinszahlungs- und Rückgabepflicht

Rechtsquelle: Regelung von Einzelaspekten in Art. 17 OR, Art. 18 Abs. 2 OR, Art. 88 OR, Art. 164 Abs. 2 OR, Art. 170 Abs. 2 OR

---

### 1.1.2. Geltendmachung des Rechts

Einfacher Schuldschein hat im Zusammenhang mit der Geltendmachung des verbrieften Rechts keine materielle Bedeutung:

- Berechtigter ist nicht zur Vorlegung des Papiers verpflichtet;
- Papiervorlage ist kein Ersatz für den Nachweis der Berechtigung.

Nur die Leistung an den materiellen Berechtigten hat befreiende Wirkung.

Immerhin: Reflexwirkung aus Art. 88 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 82 OR.

---

### 1.1.3. Übertragung des Rechts

Massgebend ist das Recht der Abtretung.

---

#### 1.1.3.1. Verfügungshandlung

Über das Recht, für das eine Beweisurkunde ausgestellt worden ist, wird durch Abtretung gemäss Art. 164 ff. OR verfügt:

- Formfreies Verpflichtungsgeschäft, pactum de cedendo (Art. 165 Abs. 2 OR);
- Formbedürftiges Verfügungsgeschäft, cessio (Art. 165 Abs. 1 OR).

Die einfache Beweisurkunde wirkt sich nicht auf das Verfügungsgeschäft aus.

Nebenrecht aus der Abtretung: Anspruch auf Übergabe ("Auslieferung") der Schuldurkunde (Art. 170 Abs. 2 OR).

---

---

### 1.1.3.2. Erfordernis der Verfügungsmacht

Das Recht der Abtretung sieht nur den derivativen Rechtserwerb vor.

Unabhängig von seinem guten Glauben kann der Zessionar die Forderung nur erwerben, wenn der Zedent auch wirklich Gläubiger war (vgl. demgegenüber - für das Fahrniseigentum - Art. 714 ZGB und Art. 933 ff. ZGB).

Gesetzliche oder vertragliche Abtretungsverbote schliessen einen Rechtsübergang aus, ohne dass ein gutgläubiger Zessionar in seinem Vertrauen auf den Rechtserwerb geschützt würde.

Ausnahme: Beweisurkunde, die den Abtretungsausschluss nicht ausweist (Art. 164 Abs. 2 OR).

---

### 1.1.3.3. Verfügung und Verpflichteter

Die Abtretung wirft zwei Fragen betreffend der Stellung des Schuldners auf:

- An wen hat er zu leisten?
- Welche Einrede kann er der Forderung entgegensetzen?

Grundsätzlich ist nur die Leistung an den Gläubiger richtige Erfüllung. Art. 167 OR schränkt diesen Grundsatz zugunsten des Verpflichteten ein: Leistet er ohne von der Abtretung Kenntnis zu haben in gutem Glauben an den Zedenten und früheren Gläubiger, so hat er sich gültig befreit.

Art. 169 OR schützt die Rechtsstellung des Schuldners bezüglich Einreden, die ihm gegenüber dem Anspruch zustehen. Massgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Schuldner von der Abtretung erfährt.

Ausnahme: Art. 18 Abs. 2 OR.

---

### 1.1.3.4. Verfügung und zugrunde liegendes Verpflichtungsgeschäft

Klassische Kontroverse: Verhältnis zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

#### Abstrakte oder kausale Natur der Abtretung

Verhältnis zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bei der Abtretung ist nicht restlos geklärt. Zwei Konzeptionen:

- Abstrakte Natur der Zession: Das Verfügungsgeschäft (cessio) hängt in seinem Bestand nicht von der Gültigkeit des Verpflichtungsgeschäftes (pactum de cedendo) ab.
  - Kausale Natur der Zession: Das Verfügungsgeschäft setzt ein gültiges
-

Verpflichtungsgeschäft voraus.

Die abstrakte Konzeption erleichtert die Verkehrsfähigkeit von Forderungen:

- Selbst wenn das Grundgeschäft mangelhaft ist, bleibt der Zessionar so lange rechtszuständig, bis er die Forderung an den Zedenten zurückübertragen hat.
- Überträgt der Zessionar die Forderung weiter, so wird der zweite Zessionar auch dann rechtszuständig, wenn sich das Verpflichtungsgeschäft zwischen ursprünglichem Gläubiger und erstem Zessionar als mangelhaft erweist.

Die kausale Konzeption steht besser im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts (und entspricht der Rechtslage im Sachenrecht):

- Grundlage (causa) des Verfügungsgeschäfts ist das Verpflichtungsgeschäft.
- Erweist sich das Verpflichtungsgeschäft als mangelhaft, so leidet das Verpflichtungsgeschäft an einem Grundlagenirrtum i.S.v. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR.

Fehlendes Publizitätsmittel für die Gläubigerstellung:

- Anders als im Sachenrecht, besteht bei Forderungen kein dem Besitz entsprechendes Publizitätsmittel für die Gläubigerstellung.
- Damit fehlt es auch an einer Grundlage für einen originären Erwerb der Rechtszuständigkeit von Nichtberechtigten (vgl. dagegen Art. 933 ZGB).

Dem Verkehrsschutzbedürfnis ist stattdessen durch Eintritt der Verfügungswirkungen kraft Vertrauensschutz Rechnung zu tragen:

- Hat der Zessionar im Vertrauen auf den Rechtsbestand der Abtretung über die Forderung verfügt, hat das Interesse des Zedenten an der Geltendmachung des Mangels im Verpflichtungsgeschäft zurückzutreten.
- Dasselbe gilt, wenn der Zessionar im Vertrauen auf den Rechtsbestand der Abtretung seine Gegenleistung erbracht hat.

### Schuldnerstellung

Die Gültigkeit der Abtretung hängt bekanntlich nicht vom Einbezug des Schuldners ab:

- Die Gültigkeit der Abtretung setzt keine Zustimmung des Schuldners voraus.
- Die Abtretung ist auch dann gültig, wenn sie dem Schuldner nicht zur Kenntnis gebracht (notifiziert) wird.

Schutz des Schuldners:

- Leistet der Schuldner in gutem Glauben an den Zedenten, so ist er gültig befreit (Art. 167 OR).
- Art. 167 OR ist analog auf Sachverhalte des mangelhaften Verpflichtungsgeschäftes anzuwenden:
  - Insbesondere: Sachverhalt in dem Zedent Abtretung angezeigt hat und sich später auf einen Mangel im Verpflichtungsgeschäft beruft, ohne dies dem Schuldner mitzuteilen.

### Verfügung ohne Rechtszuständigkeit

---



Das Sachenrecht lässt ausgehend vom Schutz des Vertrauens eines Erwerbers in den rechtmässigen Besitz des Veräusserers den originären Erwerb von Eigentum kraft guten Glaubens zu (Art. 933 ZGB).

Ein solcher umfassender Vertrauensschutz fällt bei Forderungen ausser Betracht. Die Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner hat keine physische Dimension an die ein Vertrauensschutz anknüpfen könnte.

Unabhängig von der Frage, wie das Verhältnis zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft verstanden wird, gilt *nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*.

Wer nicht Gläubiger ist, kann nicht abtreten:

- Das Fehlen der Gläubigerstellung des Zedenten kann auch bei gutem Glauben des Zessionars nicht zum originären Erwerb der Gläubigerstellung führen.

Ob die Abtretung als abstraktes Rechtsgeschäft verstanden wird, oder ob die Geltendmachung von Mängeln der Causa gegenüber dem Gutgläubigen Zedenten eingeschränkt wird ("begrenzte Kausalität"):

Geschützt werden der Zessionar und seine Rechtsnachfolger ausschliesslich vor den Konsequenzen allfälliger Mängel in *pactum de cedendo*, das dem ansonsten gültig zustande gekommenen Verfügungsgeschäft zugrunde gelegen hat.

#### Erklärungs- und Grundlagenirrtum

Ist das Verpflichtungsgeschäft wegen eines Erklärungs- oder Grundlagenirrtums auf Seiten des Zedenten einseitig unverbindlich und macht der Zedent den Irrtum geltend, so hat dies den Wegfall des Verfügungsgeschäftes zur Folge, es sei denn, der Zessionar hätte im Vertrauen auf den Bestand des Verfügungsgeschäftes entweder:

- seine gegenläufige Verpflichtung gegenüber dem Zedenten erfüllt;
- oder die Forderung an einen Dritten weiterübertragen.

In diesen Fällen treten die Verfügungswirkungen trotz mangelhaften Verpflichtungsgeschäft kraft Vertrauensschutz ein.

Umgekehrt muss sich auch der Zessionar auf dem Eintritt der Verfügungswirkungen kraft Vertrauensschutz berufen können, wenn ihm selbst ein Erklärungs- oder Grundlagenirrtum unterlaufen ist, er dies aber erst zu einem Zeitpunkt realisiert, in dem er bereits im Vertrauen auf den Forderungserwerb gehandelt hat.

#### Übervorteilung, Täuschung und Drohung

In Sachverhalten der einseitigen Unverbindlichkeit des Verpflichtungsgeschäftes wegen Übervorteilung (Art. 21 OR), Täuschung (Art. 28 OR) bzw. Drohung (Art. 29 ff. OR) kommt ein Eintritt der Verfügungswirkung kraft Vertrauensschutz soweit in Frage, als die

Übervorteilung, Täuschung oder Drohung nicht vom Zessionar ausgegangen ist.

#### Nichtigkeit

Auch bei Nichtigkeit i.S.v. Art. 20 OR kann sich der Gutgläubige Zessionar auf den Eintritt der Verfügungswirkung kraft Vertrauensschutz berufen. Immerhin kann der Zessionar in diesem Fall nur dann Gutgläubigkeit geltend machen, wenn er sich der Nichtigkeit im Zeitpunkt, in dem er selbst im Vertrauen auf die Verfügung gehandelt hat, nicht bewusst gewesen ist.

#### Konkurs

Bei Konkurs des Zedenten fällt die Forderung bei mangelhaften Verpflichtungsgeschäften in die Konkursmasse. Hat der Zessionar im Vertrauen auf die Verfügung gehandelt, so treten die Verfügungswirkungen kraft Vertrauensschutz ein und die Forderung fällt nicht in die Konkursmasse.

Dasselbe gilt spiegelbildlich für den Sachverhalt des Konkurses des Zessionars.

---

#### 1.1.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde

#### Rechtslage bei Verlust und Urkunde

Nach Art. 88 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 82 OR kann der Verpflichtete seine Leistung von der Rückgabe der Urkunde abhängig machen.

Ist die Urkunde im Verlust, so kann der Schuldner eine Privatmortifikation bzw. Privatamortisation nach Art. 90 OR verlangen:

Der Gläubiger hat dazu in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde die Entkräftung des Schuldscheins und die Tilgung der Schuld zu erklären.

Vorgang unterscheidet sich von einer Kraftloserklärung, wie sie für Wertpapiere vorgesehen ist, durch das Fehlen einer öffentlichen Aufforderung. Insofern handelt es sich trotz Einbezug einer Urkundsperson um einen privaten, also nur Gläubiger und Schuldner einbeziehenden Rechtsakt.

---

---

### 1.1.5. Funktion

Der einfache Schuldschein hat reine Beweisfunktion. Seine Hauptbedeutung liegt in der Beweislastumkehr.

Limitierte materielle Funktion:

- Art. 18 Abs.2 OR
- Art. 164 Abs. 2 OR

---

### 1.1.6. Rechtsprechung

BGE 65 II 66

---

## 1.2. Präsentationspapier

Das Präsentationspapier weist eine Forderung aus und macht ihre Geltendmachung von der Papiervorlage abhängig.

---

### 1.2.1. Begriff, Beispiele, Rechtsquellen

Präsentationspapier = Schriftliche Erklärung des Schuldners, mit der er das gegen ihn gerichtete Recht des Gläubigers anerkennt, wobei die Parteien die Geltendmachung des Rechtes im Sinn einer Obliegenheit von der Papiervorlage abhängig gemacht haben.

Präsentationsklausel als Abrede zwischen Gläubiger und Schuldner. Muss nicht notwendigerweise in der Urkunde selbst dokumentiert sein.

Beispiele:

- [Depotschein mit Präsentationsklausel]
- Reparaturannahmequittung
- Flugbillett
- Abholschein bei chemischen Reinigungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen vom Verband Textilpflege Schweiz VTS:

<http://www.textilpflege.ch/verband/info-ueber-den-vts/geschaeftsbedingungen.html>

### III. Rückgabe

1. [...] Wir bemühen uns, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Verzögerungen berechtigen die Kunden jedoch nicht zu Schadenersatzansprüchen.
  2. Die Ausgabe des Artikels erfolgt nur gegen Bezahlung und gegen Rückgabe des Abholscheines. Bei Grosskunden erfolgt die Rechnungsstellung gemäss separater Absprache.
  3. Die Artikel müssen innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung abgeholt werden. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist, kann der Textilpflegebetrieb ersatzlos über diese verfügen. Bei wertvolleren Artikeln mahnt
-

der Textilpflegebetrieb seine Kundin / seinen Kunden vorgängig, sofern ihm Name und Adresse der Kundin / des Kunden bekannt sind. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung seitens des Textilpflegebetriebs diesbezüglich Nachforschungen anzustellen.

4. Ist ein Auftrag nicht ausführbar, wird der Artikel im jeweiligen Zustand zurückgegeben.

VTS 2005

---

## 1.2.2. Geltendmachung des Rechts

Die Präsentationsklausel weist dem Papier eine beschränkte materielle Bedeutung im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Rechts zu:

Den Berechtigten trifft die Obliegenheit zur Papiervorlage.

Der Verpflichtete muss allerdings nicht auf die Papiervorlage bestehen.

Das Papier hat keine legitimierende Funktion:

- Der Berechtigte kann sich nicht mit der blossen Papiervorlage legitimieren, sondern hat seine Berechtigung nachzuweisen.
- Der Verpflichtete kann sich nicht darauf verlassen, dass der Papiervorleger auch rechtszuständig ist.

Wie jede Beweisurkunde führt auch das Präsentationspapier zur Umkehr der Beweislast.

Wegen der Notwendigkeit der Papiervorlage macht die Präsentationsklausel die Schuld zur:

- Mahnschuld: Sie kann erst mit Präsentation fällig werden;
- Holschuld: In Abweichung von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR hat der Gläubiger die Urkunde beim Schuldner zu präsentieren.

---

## 1.2.3. Übertragung des Rechts

Die Übertragung des Rechts, für das ein Präsentationspapier ausgestellt worden ist, richtet sich nach den Regeln über die Abtretung.

---

---

### 1.2.3.1.

#### Verfügungshandlung

Verfügt wird durch Abtretung i.S.v. Art. 164 ff. OR

Die Ausstellung des Präsentationspapiers wirkt sich nicht auf den Übertragungsvorgang aus.

Noch ausgeprägter als beim einfachen Schuldschein ist der Zessionar für die Geltendmachung des Rechts auf die Urkunde angewiesen: Die Präsentationspflicht trifft auch ihn (vgl. Art. 169 OR). Anspruch auf Urkundenübertragung aus Art. 170 Abs. 2 OR.

Der Erwerber des Rechts kann bei Verlust des Papiers eine Entkräftung nach Art. 90 Abs. 1 OR herbeiführen.

---

### 1.2.3.2. Verfügung und zugrunde liegendes Verpflichtungsgeschäft

Auch im Fall des Präsentationspapiers setzt das Verfügungsgeschäft nach der hier vertretenen Auffassung ein gültiges Verpflichtungsgeschäft voraus (begrenzte Kausalität).

---

### 1.2.3.3. Erfordernis der Verfügungsmacht

Auch das Recht, über das ein Präsentationspapier ausgestellt worden ist, kann nur derivativ, also abgeleitet vom ursprünglichen Gläubiger, erworben werden.

---

### 1.2.3.4. Verfügung und Verpflichteter

Die Gläubigerstellung ergibt sich ausschliesslich aus dem Abtretungsrecht. Das gilt insbesondere auch für Art. 167 OR: Wird die Forderung abgetreten und das Präsentationspapier übertragen, ohne dass die Abtretung dem Schuldner angezeigt wird, kann sich dieser immer noch durch Leistung an den früheren Gläubiger befreien.

Für die Einreden des Verpflichteten gilt Art. 169 OR.

---

---

#### 1.2.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde

Beim Präsentationspapier ergibt sich das Leistungsverweigerungsrecht bei fehlender Präsentation direkt aus der Abrede der Parteien (und nicht bloss indirekt aus Art. 88 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 82 OR).

Bei Papierverlust kann der Verpflichtete wiederum eine Privatmortifikation unter öffentlicher Mitwirkung verlangen (Art. 90 OR). Ist diese gewährleistet, entfällt das Leistungsverweigerungsrecht.

---

#### 1.2.5. Funktion

Das Präsentationspapier dient der Rationalisierung der Geschäftsabläufe beim Verpflichteten.

Allerdings spielt es keine Rolle im Zusammenhang mit der Legitimationsprüfung. Ungeachtet der Präsentation der Urkunde ist nur die Leistung an den tatsächlichen Berechtigten gültige Erfüllung.

---

### 1.3. Legitimationspapier (Ausweispapier)

#### Legitimationspapier

Das Legitimationspapier weist eine Forderung aus, wobei dem Papier zugunsten des Berechtigten legitimierende Wirkung zukommt.

---

#### 1.3.1. Begriff, Beispiel, Rechtsquellen

#### Begriff, Beispiele, Rechtsquellen

Legitimationspapier = schriftliche Erklärung des Schuldners, mit der er das gegen ihn gerichtete Recht des Gläubigers anerkennt, wobei die Parteien vereinbaren, dass die Leistung des Schuldners an den Papiervorleger auch dann befreiende Wirkung hat, wenn diese in Wirklichkeit nicht Gläubiger der Forderung ist.

Legitimationsklausel als Abrede zwischen Gläubiger und Schuldner. Muss nicht notwendigerweise in der Urkunde selbst dokumentiert sein.

Beispiele:

- Garderobemarke
- Abholschein bei chemischer Reinigung (je nach Ausgestaltung).

Das Legitimationspapier ist im schweizerischen Recht als solches nicht geregelt. Aber: Analoge Anwendung der Regeln zum hinkenden Inhaberpapier (Art. 976 OR).

---

---

### 1.3.2. Geltendmachung des Rechts

Berechtigter hat Bestand des Rechtes und Gläubigerstellung nachzuweisen.

Verpflichteter wird allerdings auch dann gültig befreit, wenn er im Vertrauen auf das Legitimationspapier an den Papiervorleger leistet, der in Wirklichkeit nicht Gläubiger ist.

Wichtige Einschränkung: Legitimationsklausel dient dem Verkehrsschutz. Befreiende Wirkung hat nur die gutgläubige Leistung (Art. 976 OR; pro memoria: Art. 3 Abs. 2 ZGB).

Konsequenz der Legitimationsklausel: Potenzielle Erfüllung durch Leistung an Nichtschuldner (vgl. auch Art. 167 OR).

---

### 1.3.3. Übertragung des Rechts

Die Übertragung des Rechts, dass ein Legitimationspapier ausgestellt worden ist, richtet sich nach den Regeln über die Abtretung.

---

#### 1.3.3.1. Verfügungshandlung

Das Recht wird durch Abtretung übertragen.

Die Übergabe der Urkunde ist keine Voraussetzung für die Verfügungswirkung. Die Verfügung begründet aber einen Anspruch auf Übertragung der Urkunde (Art. 170 Abs. 2 OR).

Übertragung des Legitimationspapiers ohne rechtswirksame Abtretung der Forderung kann Grundlage für die rechtsgültige Erfüllung der Forderung durch Leistung an einen Nichtberechtigten schaffen.

---

#### 1.3.3.2. Verfügung und zugrunde liegendes Verpflichtungsgeschäft

Auch beim Legitimationspapier hängt die Gültigkeit des Verfügungsgeschäftes begrenzt kausal von der Gültigkeit des Verpflichtungsgeschäftes ab.

---

---

### 1.3.3.3. Erfordernis der Verfügungsmacht

Auch das Recht über das ein Legitimationspapier ausgestellt worden ist, kann nur derivativ, also abgeleitet vom ursprünglichen Gläubiger, erworben werden.

Technisch gesehen ist die gutgläubige Leistung an den nicht berechtigten Papiervorweiser keine Erfüllung; aufgrund der Legitimationsklausel hat sie aber doch den Untergang der Forderung zur Folge.

Untergang der Forderung aufgrund der Legitimationsklausel bedeutet für sich noch nicht, dass der Papiervorweiser auch zur Entgegennahme der Leistung berechtigt ist (Stichwort: Eingriffskondiktion).

---

### 1.3.3.4. Verfügung und Verpflichteter

Gläubigerstellung ergibt sich wiederum ausschliesslich aus dem Abtretungsrecht.

Auch beim Legitimationspapier ist Art. 167 OR anwendbar: Bei Abtretung ohne Notifikation kann sich der Schuldner durch Leistung an den früheren Gläubiger befreien.

Für die Einreden des Verpflichteten gilt Art. 169 OR.

---

### 1.3.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde

Die Legitimationsklausel dürfte regelmässig mit einer einfachen Präsentationsklausel verbunden sein. Berechtigter kann Leistung deshalb von der Papiervorlegung abhängig machen.

Bei Papierverlust: Privatmortifikation nach Art. 90 OR.

Bei Papierverlust besteht das Risiko, dass sich der Schuldner durch gutgläubige Leistung an den nicht berechtigten Papiervorleger befreit.

Durch Anzeige des Papierverlusts an den Schuldner kann der Rechtszuständige den guten Glauben des Schuldners in die Berechtigung eines Papiervorlegers zerstören (Art. 3 Abs. 2 ZGB).

---



---

### 1.3.5. Funktion

Rationalisierung der Geschäftsabläufe seitens des Verpflichteten bei (typischerweise):

- grosser Zahl paralleler Geschäftsvorgänge;
- limitiertem Risiko (insbesondere auch betragsmässig).

Klassisches Beispiel:

- Garderobemarke

Nutzen für Berechtigten nur indirekt: Tiefere Transaktionskosten.

---

### 1.3.6. Rechtsprechung

---

## 2. Urkunden mit Wertpapiercharakter

---

### Urkunden mit Wertpapiercharakter

Wertpapiere sind:

- Namenpapier
  - Inhaberpapier
  - Ordrepapier
-

---

## 2.1. Namenpapier

Das Namenpapier weist den ersten Berechtigten auf der Urkunde aus (Art. 974 ff. OR).

---

### 2.1.1. Begriff, Beispiel, Rechtsquellen

#### Begriff, Beispiele, Rechtsquellen

Namenpapier (Art. 974 ff. OR):

- Verurkundetes Recht kann aus der Sicht des Berechtigten wie des Verpflichteten nur unter Präsentation der Urkunde geltend gemacht werden.
- Die Urkunde weist den ersten Berechtigten namentlich aus.
- Die Übertragung des Rechts setzt kumulativ eine sachenrechtliche und eine obligationenrechtliche Verfügung voraus (vgl. Art. 975 OR).

Grundlage:

- Schriftliche Anerkennung einer Verpflichtung
- Vereinbarung einer doppelseitigen Präsentationsklausel (= einfache Wertpapierklausel), vgl. Art. 975 OR

Beispiele:

- Schuldanerkennung in Form eines Rekta-Eigenwechsels
- Namensparheft
- auf den Namen lautende Kassaobligation

Rechtsquellen:

- Art. 965 ff. OR, insbesondere Art. 974 ff. OR

---

### 2.1.2. Geltendmachung des Rechts

Geltend machen kann das Recht nach Art 975 OR der Papiereigentümer,

- der auf der Urkunde als Berechtigter erwähnt wird oder
  - der seine Berechtigung von der auf der Urkunde erwähnten Person herleiten kann.
-

---

### 2.1.2.1. Bedeutung des Papiers

Doppelseitige Präsentationsklausel:

- Verpflichteter muss nur an Papiervorweiser leisten
- Verpflichteter kann sich nur durch Leistung an den Papiervorweiser gültig befreien

Zusätzlich hat der Ansprecher den Nachweis der Rechtszuständigkeit zu erbringen:

- Identität mit dem auf dem Papier genannten Berechtigten; oder
- Nachweis der Rechtsnachfolge von dem auf dem Papier genannten Berechtigten

Über die schuldrechtlichen Funktionen einer Urkunde ohne Wertpapiercharakter hinaus, macht die doppelseitige Präsentationsklausel das Papiereigentum zur Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechts.

---

### 2.1.2.2. Besitz, Inhaberstellung, Eigentum am Papier

Rechtszuständigkeit setzt kumulativ Papiereigentum und Bezeichnung als Berechtigter auf der Urkunde bzw. Nachweis der Rechtsnachfolge von dem im Papier ausgewiesenen Berechtigten voraus.

Notwendig ist das Papiereigentum. Blosser Papierbesitz genügt nicht.

Immerhin darf Verpflichteter aus dem Papierbesitz auf das Papiereigentum schliessen (vgl. auch Art. 930 Abs. 1 ZGB). Verkehrsschutzorientierter Sorgfaltsmassstab (Art. 966 Abs. 2 OR; vgl. dagegen Art. 3 Abs. 2 ZGB).

---

### 2.1.3. Übertragung des Rechts

Übertragung durch zweiteilige Verfügungshandlung.

---

#### 2.1.3.1. Verfügungshandlung

Recht kann nur vom obligationenrechtlich ausgewiesenen Papiereigentümer geltend gemacht werden. Übertragung setzt deshalb zweiteilige Verfügungshandlung voraus:

- Sachenrecht: Übertragung des Papierbesitzes (Art. 967 Abs. 1 OR);
  - Obligationenrecht: Schriftliche Abtretungserklärung (Art. 967 Abs. 2 OR).
-

---

### 2.1.3.2. Verfügung und Verpflichtungsgeschäft

Grundlage (causa) einer Verfügung über ein Namenpapier ist ein obligatorisches Grundgeschäft.

Beispiel:

- Kaufvertrag über ein Namenpapier

Mangel im obligatorischen Grundgeschäft

- Kausale Natur des Eigentumserwerbs: Eigentum bleibt beim bisherigen Eigentümer
- Kausale Natur der Abtretung: Bisheriger Gläubiger bleibt rechtszuständig

Anders ist die Rechtslage bei abstrakter Konzeption der Abtretung: Mangel im Grundgeschäft wirkt sich nicht auf den Übergang der obligationenrechtlichen Zuständigkeit aus (Notwendigkeit einer Rückzession).

---

### 2.1.3.3. Erfordernis der Verfügungsmacht

Verfügung über Namenpapier setzt obligationenrechtliche und sachenrechtliche Zuständigkeit voraus:

- Sachenrechtliche Zuständigkeit: Originärer Erwerb kraft guten Glaubens kann an die Stelle des derivativen Erwerbes treten
- Obligationenrechtliche Zuständigkeit: Kann nur derivativ erworben werden

Gesetzliche Einschränkung der Abtretbarkeit sind zu beachten (Art. 164 Abs. 1 OR). Für das pactum de non cedendo vgl. Art. 164 Abs. 2 OR

---

### 2.1.3.4. Verfügung und Verpflichteter

#### Bedeutung der Notifikation

- Papiereigentum ist Voraussetzung für die Rechtszuständigkeit.
- Verpflichteter kann nur gegenüber dem Papiereigentümer gültig erfüllen.
- Art. 167 OR kann nicht zu tragen kommen; Notifikation erübrigt sich.

Einschränkung: Sachverhalte, in denen der Veräußerer etwa als Aufbewahrer (Hinterlegung, Art. 472 ff. OR) oder als Pfandgläubiger unmittelbarer Besitzer der Sache bleibt (constitutum possessorium, Art. 924 ZGB).

#### Einreden des Verpflichteten

Für die Einredeordnung gilt das Abtretungsrecht, insbesondere Art. 169 OR.

---

---

#### 2.1.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde

Materiell-rechtliche Bedeutung der Urkunde für die Rechtszuständigkeit: Bei Urkundenverlust ist dispositiv eine richterliche Kraftloserklärung notwendig (Art. 977 Abs. 1 OR und Art. 981 ff. OR).

Blosse Privatmortifikation kann vereinbart werden (Art. 977 Abs. 2 OR). Ausweis in der Urkunde notwendig.

---

#### 2.1.5. Funktion

Die Kumulation von obligationen- und sachenrechtlichen Voraussetzungen für Geltendmachung und Übertragung des Rechts macht das Namenpapier zu einem beschränkt verkehrsfähigen Hybrid.

Seine Bedeutung beschränkt sich auf Sachverhalte, in denen die Urkunde die Rechtszuständigkeit dokumentieren soll, ohne dass damit weitreichende Verkehrsschutzfolgen im Sinn des Rechtes Inhaber- bzw. Ordrepapiere verbunden sein sollen.

---

#### 2.1.6. Rechtsprechung

BGE 117 II 166

---

### 2.2. Hinkendes Inhaberpapier

Beim hinkenden Inhaberpapier wird die doppelseitige Präsentationsklausel durch eine einfache Legitimationsklausel zugunsten des Verpflichteten ergänzt.

---

#### 2.2.1. Begriff, Beispiel, Rechtsquellen

Begriff:

Beim hinkenden Inhaberpapier kann der Berechtigte den Anspruch nur unter Vorlage der Urkunde geltend machen, während sich der Verpflichtete gleichzeitig nur durch Leistung an den Papiervorweiser befreien kann (doppelseitige Präsentationsklausel).

Ergänzend ist eine einfache Legitimationsklausel zugunsten des Verpflichteten vereinbart: Leistet der Schuldner im guten Glauben an den Papiervorweiser, so hat er sich auch dann gültig befreit, wenn dieser in Tat und Wahrheit nicht rechtszuständig ist (Art. 976 OR).

Beispiel:

Namenssparheft mit Legitimationsklausel

---

Rechtsquellen:

---

- Art. 976 OR
- 

### 2.2.2. Geltendmachung des Rechts

Geltendmachung wie beim Namenpapier (Art. 975 OR). Papiervorweisung ist Voraussetzung für die Geltendmachung und die gültige Erfüllung.

Mangels legitimierender Wirkung zugunsten des Papierinhabers hat der Ansprecher nachzuweisen:

- dass er der auf dem Papier genannte Berechtigte ist;
- oder dass er seine Stellung von diesem ableiten kann.

Verpflichteter kann sich demgegenüber auf die legitimierende Funktion verlassen (Art. 976 OR).

---

### 2.2.3. Übertragung des Rechts

Es gilt das zum Namenpapier Gesagte. Zweiteilige Verfügungshandlung:

- Übertragung des Papierbesitzes (Art. 967 Abs. 1 OR);
- schriftliche Abtretungserklärung (Art. 967 Abs. 2 OR).

Legitimationsklausel wirkt sich nicht auf den Übertragungsvorgang aus. Leistung an den nichtberechtigten Papiervorweiser ist technisch gesehen keine richtige Erfüllung; Legitimationsklausel hat aber Untergang des Rechts durch Leistung an einen Nichtberechtigten zur Folge.

---

### 2.2.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde

Aufgrund der Legitimationsklausel besteht beim hinkenden Inhaberpapier, anders als beim Namenpapier, das Risiko eines Untergangs der Forderung durch Leistung an einen materiell nichtberechtigten Papiervorleger.

Rechtzuständiger kann sich gegen diese Folge der Legitimationsklausel durch Anzeige eines Urkundenverlustes an den Verpflichteten schützen. Konsequenz: Guter Glaube wird zerstört, Leistung hat keine befreiende Wirkung (Art. 966 Abs. 2 OR).

Kraftloserklärung / Privatmortifikation wie beim Namenpapier.

---

---

## 2.2.5. Funktion

Auch das hinkende Inhaberpapier ist beschränkt verkehrsfähig.

Legitimationsklausel zugunsten des Verpflichteten bringt aber eine deutliche Rationalisierung des Ablaufs auf Seiten des Verpflichteten mit sich.

---

## 2.2.6. Rechtsprechung

### 2.3. Inhaberpapier

Beim Inhaberpapier ist die Zuständigkeit am verbrieften Recht unmittelbar mit dem Eigentum am Papier verknüpft.

---

### 2.3.1. Begriff, Beispiele, Rechtsquellen

#### Inhaberpapier

- Verurkundetes Recht kann aus der Sicht des Berechtigten, wie des Verpflichteten, nur unter Präsentation der Urkunde geltend gemacht werden (doppelseitige Präsentationsklausel).
- Urkundenvorlage genügt aus der Sicht des Berechtigten, wie des Verpflichteten, zur Geltendmachung des Rechts (doppelseitige Legitimationsklausel)
- Übertragung des Rechts durch sachenrechtliche Verfügung

#### Grundlage:

- Schriftliche Anerkennung einer Verpflichtung
- Vereinbarung einer doppelseitigen Präsentationsklausel sowie einer doppelseitigen Legitimationsklausel

#### Beispiele:

- Kassenobligation auf dem Inhaber
- Inhaberaktie

#### Rechtsquellen:

- Art. 978 ff. OR
-



---

### 2.3.2. Geltendmachung des Rechts

Das im Inhaberpapier verbriefte Recht wird durch Vorlage der Urkunde geltend gemacht.

---

#### 2.3.2.1. Bedeutung des Papiers

Das Inhaberpapier ist für die Geltendmachung des verbrieften Rechts sowohl aus der Sicht des Berechtigten, wie des Verpflichteten, zugleich notwendig und ausreichend.

---

#### 2.3.2.2. Besitz, Inhaberstellung, Eigentum am Papier

Grundsätzlich vermittelt nur das Papiereigentum die Rechtszuständigkeit am Recht, das im Papier verkündet ist.

Für die Geltendmachung können sich allerdings Berechtigter und Verpflichteter auf die gesetzliche Vermutung berufen, wonach der Besitzer einer Sache auch Eigentümer ist:

- Arglist oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten, darf der Verpflichtete von der Vollberechtigung des Papiervorlegers ausgehen (Art. 966 Abs. 2 OR; vgl. demgegenüber das Erfordernis des guten Glaubens Art. 933 ff. ZGB insbesondere in Art. 935 ZGB).
  - Der Papierbesitz legitimiert den Papiervorleger (Art. 930 ZGB).
- 

#### 2.3.2.3. Berechtigung am Papier und Berechtigung am verbrieften Recht

Papiereigentum und Rechtszuständig liegen beim Inhaberpapier notwendigerweise in einer Hand.

---

#### 2.3.2.4. Leistung an den nicht berechtigten Papierbesitzer

Unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit befreit sich der Verpflichtete auch durch Leistung an den nichtberechtigten Papierbesitzer (Art. 966 Abs. 2 OR).

---

---

### 2.3.3. Übertragung des Rechts

Das Papier verkörpert das Recht.

---

#### 2.3.3.1. Verfügungshandlung

Über die Urkunde und das verbrieftete Recht wird durch Übertragung des Papiereigentums verfügt. Notwendig deshalb:

- Obligatorisches Grundgeschäft (causa)
- Übertragung des Besitzes als Verfügungsakt (Art. 922 ff. ZGB)

---

#### 2.3.3.2. Verfügung und zugrunde liegendes Verpflichtungsgeschäft

Nach den allgemeinen Regeln des Sachenrechts gilt der Grundsatz der Kausalität: Gültiges Verpflichtungsgeschäft als Voraussetzung für eine wirksame Verfügung.

---

#### 2.3.3.3. Erfordernis der Verfügungsmacht

Im Normalfall wird Urkundeneigentum derivativ erworben.

Ausnahmsweise originärer Erwerb kraft guten Glaubens.

Wiederum: Gleichlauf von Berechtigung am Papier und Zuständigkeit am verbrieften Recht. Gutgläubiger Erwerb des Papiereigentums = Erwerb des verbrieften Rechts.

Erweiterter Verkehrsschutz durch lex specialis von Art. 935 ZGB. Gutgläubiger Erwerb auch bei abhandengekommenen Papieren.

---

#### 2.3.3.4. Verfügung und Verpflichteter

##### Bedeutung der Notifikation

Nach Besitzübergang und Eigentumserwerb kann der Verpflichtete sich nur noch durch Leistung an den Rechtserwerber gültig befreien. Notifikation ist deshalb nicht notwendig.

Anders ist die Rechtslage, wenn der Veräusserer gemäss Vereinbarung unselbstständiger Besitzer der Urkunde bleibt (Art. 924 ZGB, constitutum possessorium). In diesem Fall kann eine Notifikation angezeigt sein.

##### Einreden des Verpflichteten

---

Art. 979 OR sieht eine Einredebeschränkung vor: Urkunden- und damit Rechtserwerber wird im Vertrauen auf den Bestand des Rechtes gemäss Ausweis in der Urkunde geschützt.

Vgl. demgegenüber Art. 169 OR.

---

#### 2.3.4. Rechtslage bei Verlust der Urkunde

Ein Verlust eines Inhaberpapiers hat für den Rechtszuständigen potentiell gravierende negative Auswirkungen:

- Er kann das Recht wegen des Präsentationserfordernisses selbst nicht mehr geltend machen.
- Er läuft Gefahr, dass sich der Verpflichtete, soweit er nicht grobfahrlässig handelt, durch Leistung an den nichtberechtigten Papiervorweiser befreit.
- Er läuft Gefahr, dass ein Dritter das Papiereigentum und damit die Rechtszuständigkeit kraft guten Glaubens erwirbt.

Umso grösser ist die Bedeutung des Kraftloserklärungsverfahrens (Art. 981 ff. OR).

- Begehren des Verlierers auf Kraftloserklärung unter Glaubhaftmachung des früheren Besitzes und des Verlustes der Urkunde (Art. 981 Abs. 3 OR)
- Richterliches Zahlungsverbot (Art. 982 Abs. 1 OR)
- Dreimalige Veröffentlichung einer Aufforderung zur Vorlegung des Titels im SHAB (Art. 983 f. OR)
- Bei Vorlegung der Urkunde: Klage auf Herausgabe (Art. 985 OR).
- Bei Nichtvorlegung der Urkunde: Richterliche Kraftloserklärung und Anspruch auf Ausfertigung einer neuen Urkunde (Art. 986 OR)

Die Bedeutung der Kraftloserklärung beschränkt sich auf die formelle Ebene. Gutgläubiger Dritterwerber kann zwar den Anspruch nicht mehr durchsetzen, möglicherweise kann er aber einen Bereicherungsanspruch (Eingriffskondiktion) geltend machen.

---

#### 2.3.5. Funktion

Inhaberpapiere führen zu einer sehr weitgehenden Mobilisierung von Rechten: Sie sind zudem mit einem weitgehenden Verkehrsschutz verbunden, der sie zu einem Wertpapier öffentlichen Glaubens macht:

- Verkehrsschutz in Bezug auf die Rechtszuständigkeit
  - Verkehrsschutz in Bezug auf das verbriefte Recht
-

---

### 2.3.6. Rechtsprechung

### 2.4. Ordrepapier

Beim Ordrepapier ist die Zuständigkeit am verbrieften Recht und das Recht am Papier mit dem Eigentum am Papier und dem formellen Ausweis der Rechtszuständigkeit in der ordnungsgemässen Indossamentenkette verbunden.

---

#### 2.4.1. Begriff, Beispiele, Rechtsquellen

##### Ordrepapier

Verurkundetes Recht kann aus der Sicht des Berechtigten wie des Verpflichteten nur unter Präsentation der Urkunde geltend gemacht werden (doppelseitige Präsentationsklausel).

Urkundenvorlage genügt aus der Sicht des Berechtigten wie des Verpflichteten unter der Bedingung, dass der Urkundenvorleger auf dem Papier als Berechtigter erwähnt ist oder seine Berechtigung aufgrund einer lückenlosen Indossamentenkette vom ersten Berechtigten ableiten kann (Ordreklausel).

Übertragung des Rechts durch Verfügung über das Papier verbunden mit Indossament.

##### Grundlage

- Schriftliche Anerkennung einer Verpflichtung
- Gesetzliche Anordnung oder vertragliche Ordreklausel

##### Beispiele:

- Wechsel, Check
- Namenaktie (Art. 684 Abs. 2 OR)

##### Rechtsquellen:

- Art. 1145 ff. OR
- Art. 990 ff. OR, Art. 1001 OR, Wechsel
- Art. 1100 ff. OR, Check

vgl. auch Art. 1152 Abs. 2 OR

---

---

#### 2.4.2. Geltendmachung des Rechts

Das Recht aus dem Ordrepapier wird geltend gemacht durch:

- Präsentation des Papiers
- formelle Bezeichnung als Berechtigter auf dem Papier:
  - Erster Nehmer, oder
  - Indossatar

Bedeutung des Papiers:

Das Ordrepapier ist für die Geltendmachung des verbrieften Rechts sowohl aus der Sicht des Berechtigten wie des Verpflichteten notwendig, und - unter Voraussetzung, dass der Urkundenvorleger durch die Indossamentenkette formell als Berechtigter ausgewiesen wird - ausreichend.

---

#### 2.4.3. Rechtsprechung

---

## 3. Umwandlung von Wertpapieren

---

### Umwandlung von Wertpapieren

Der Charakter eines Wertpapiers kann geändert werden, sofern alle aus dem Papier Berechtigten und Verpflichteten zustimmen. Die Zustimmung ist auf der Urkunde selbst zu erklären (Art. 970 OR).

Mit der Umwandlung wird

- eine bisherige Urkundenklausel aufgehoben (z.B. Streichung einer alternativen Inhaberklausel; das Papier wird so zum Namenpapier),
- eine bisherige Urkundenklausel ersetzt (z.B. eine Inhaber- durch eine Ordreklausel)
- oder eine neue Urkundenklausel hinzugefügt (z.B. Umwandlung eines Namenpapiers in ein Inhaberpapier durch Beifügen der Inhaberklausel).

Für die Umwandlung der Urkundennatur von Aktien und Genuss- sowie Partizipationsscheinen bleiben die besonderen Regeln des Aktienrechts vorbehalten (Art. 622 Abs. 3 OR und Art. 623 OR).

---

## 4. Vollständiger und präzisiertes Wertpapierbegriff

---

### Präzisiertes Wertpapierbegriff

Wertpapier ist jede Urkunde, in der eine private Rechtsstellung derart verbrieft ist, dass sie ohne Urkunde nicht übertragen werden kann und dass – unter Vorbehalt der Kraftloserklärung – weder der Berechtigte Leistung verlangen, noch der Verpflichtete mit befreiender Wirkung erfüllen kann.

---